Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen (1)

KOM(90) 189 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 1990)

(90/C 130/04)

Die Kommission hat dem Rat am 30. Oktober 1989 den genannten Vorschlag unterbreitet. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. April 1990 wird der Erstvorschlag wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

 „*Artikel 1*

 Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal legen vor dem 1. Juli 1990 ein Programm zur Tilgung der Brucellose (Brucella melitensis) der Schafe und Ziegen vor."

2. In Artikel 3 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

 „3. eine Bestimmung über die Registrierung aller Schaf- und Ziegenhaltungen, auch der mit nur einem Tier oder einer geringen Zahl von Tieren der betreffenden Tierarten;".

(1) ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 51.